LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/8320
zu Drucksache 18/8114
12. 12. 2023

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
– Drucksache 18/8114 –

Bauvorhaben der Vulcan Energie Ressourcen GmbH im Gewerbegebiet Bruch in Bad Dürkheim

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8114 –** vom 21. November 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH (Vulcan Energie) plant den Bau einer Lithiumgewinnungsanlage, eines Geothermiekraftwerkes und einer Heizzentrale für eine Wärmekopplung im Gewerbegebiet Bruch. Ziel ist die Gewinnung klimaneutralen Lithiums sowie die regionale Bereitstellung von erneuerbarer Energie in Form von Wärme und Strom.
In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Welche genauen Abmessungen werden die Ausmaße der Verlegung der Pipelines haben, um nach Angaben der Firma Vulcan Energie die lithiumreiche Sole sowie durch die Sole erwärmtes Wasser von Bohrungen außerhalb von Bad Dürkheim in die geplanten Anlagen im Gewerbegebiet zu leiten?
2. Wie viele Trassen für die Verlegung der Pipelines sind geplant oder werden die der einzelnen Bohrungen eventuell zusammengeführt?
3. Wird für die Verlegung der Pipelines von den Landesenteignungsgesetzen Gebrauch gemacht oder wie ist das Mitspracherecht der Eigentümer der von der Verlegung der Pipelines betroffenen Grundstücke rechtlich geregelt?
4. Welche Auswirkungen kann die Verlegung der Pipelines möglicherweise auf die Bodenstruktur haben?
5. Inwieweit sind Zahlungen zu nachgelagerten Entschädigungen, durch von der Verlegung der Pipelines entstandene Schäden, für Betroffene vom Verursacher geregelt?
6. Inwiefern hält es die Landesregierung für sinnvoll, Rahmenvereinbarungen zwischen Vulcan Energie und den Verbänden zu treffen, um diese besser in die Bauvorhaben einbinden zu können, so wie es sie in der Vergangenheit seitens der BASF bei Bauprojekten gegeben hat?
7. Für wie praxisnah schätzt die Regierung es ein, dass Vulcan Energie ihr Bauvorhaben im Einklang mit den Kommunen und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung durchführt?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 19. Dezember 2023

E: 12.12.2023
18/8320

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

9. Dezember 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU) betreffend Bauvorhaben der Vulcan Energie Ressourcen GmbH im Gewerbegebiet Bruch in Bad Dürkheim
- Kleine Anfrage Drs. 18/8114 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Landesregierung liegen bisher noch keine spezifischen Anträge der Vulcan Energie Ressourcen GmbH zu Feldesleitungen (Pipelines) vor, sodass etwaige Auswirkungen nicht beurteilt werden können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) steht bezüglich der Einzelvorhaben mit der Vulcan Energie Ressourcen GmbH in Kontakt, um entsprechend der Vorgaben des § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die erforderlichen Antragsunterlagen abzustimmen. Diese sind zur Durchführung der geplanten Vorhaben notwendig. Hierbei müssen die Auswirkungen auf die technischen Spezifikationen noch konkretisiert werden. Derzeit werden zwischen der Fa. Vulcan Energie Ressourcen GmbH und dem LGB Trassen (Feldesleitungen) zur Verbindung der geplanten und genehmigten Bohrplätze sowie des Kraftwerkes in Insheim mit der geplanten zentralen Aufbereitungsanlage in Landau diskutiert.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Dem LGB liegen bisher keine Anträge zum konkreten Bauvorhaben vor, sodass etwaige Auswirkungen von der Landesregierung nicht beurteilt werden können.

Zu Frage 3:

Es ist Aufgabe des antragstellenden Unternehmens die notwendigen privatrechtlichen Voraussetzungen zu der gegebenenfalls erforderlichen Nutzung von Flurstücken zu schaffen. Grundsätzlich besteht mit den bundesrechtlichen Regelungen des Bundesberggesetzes im Ausnahmefall die Möglichkeit der Grundabtretung, an die der Gesetzgeber jedoch sehr strenge Maßstäbe gesetzt hat - insbesondere im Hinblick auf die Versuche zur privatrechtlichen Einigung.

Konkrete Anfragen oder Anträge auf eine Grundabtretung zu o.g. Vorhaben liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu Frage 5:

Sollten trotz aller technischen und organisatorischen Vorkehrungen Bergschäden aufgrund des Baus oder Betriebs der geplanten Feldesleitungen entstehen, greifen die Regelungen des Bundesberggesetzes. Entsprechend den Verabredungen aus den Mediationsverfahren *Tiefe Geothermie Vorderpfalz* werden seitens der Genehmigungsbehörde Maßnahmen, z.B. zur Versicherung, vom Unternehmen gefordert.

Zu Frage 6:

Der Landesregierung liegen zu privatrechtlichen Rahmenvereinbarungen keine Informationen vor.

Der gesetzliche Rahmen sieht für bergrechtliche Betriebsplanverfahren nur in bestimmten Fällen Interessenverbände als zu beteiligende Stellen vor. Lediglich im obligatorischen Rahmenbetriebsplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine weitergehende Beteiligung der Öffentlichkeit sowie spezialgesetzlich anerkannten Vereinigungen vorgesehen.

Da noch keine konkreten Anträge vorliegen, kann das LGB auch noch nicht prüfen, welche Stellen bei dem geplanten Vorhaben der Vulcan Energie Ressourcen GmbH zu beteiligen sind.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Zu Frage 7:

Die Vorhaben der Vulcan Energie Ressourcen GmbH sind gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben des Bundesberggesetzes betriebsplanpflichtig. Die Gemeinden werden in den Betriebsplanverfahren als Planungsträger durch das für das bergrechtliche Verwaltungsverfahren zuständige LGB beteiligt. Insoweit dürfte es im Interesse der Beteiligten sein, sich vor der Beantragung eines Betriebsplans abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt